



Notwehr gegen Wolf

Wenn Isegrim die Zähne fletscht

Als ich jünger war, schickten mir ab und an Freunde irgendwelche verwackelten Videos zu, welche mich „erregten“. Am liebsten waren mir die skandinavischen Clips – da ging es deutlich härter zur Sache. Und im Gegensatz zum ohnehin raren deutschen Filmange-

bot gab's da am Ende meistens ein krachendes Finale.

Mittlerweile bin ich ziemlich abgestumpft, und angesichts der Fülle des auch hierzulande verfügbaren Materials, bringt kaum noch etwas mein Blut in Wallung. Worum es geht? Wolfsvideos – was sonst?

Noch vor 10 Jahren war der graue Jäger in Deutschland ein seltener Gast. Mittlerweile ist der Wolf in einigen Regionen so häufig, dass die Freilandhaltung von Nutztiere zum agrarischen Masochismus verkommen ist. Am Streckenplatz beutearmer Drückjagden teilen sich die Jäger aktuell eher beiläu-

fig die Anzahl im Treiben gesichteter Isegrims mit.

„Zur Hölle mit ihm!“

„Meinetwegen soll der Grauhund zur Hölle fahren!“ Darf ich das sagen? Ja, darf ich! Mein Beruf nimmt mir nicht das Recht auf



Immer mehr Wölfe treiben sich in Deutschland herum. Nicht nur Weidevieh und Gatterwild ist in Gefahr, auch Jäger und ihre Hunde treffen auf den grauen Räuber. Der DJZ-Jurist nimmt kein Blatt vor den Mund und gibt Handlungsempfehlungen aus Jäger- und Juristensicht.

Foto: Sebastian Grill; dennis - AdobeStock.com

freie Meinungsäußerung, und es ist vollkommen egal, ob mir PETA oder völlig verwirrte Wolfschmuser die Pest an den Hals wünschen.

Als Jäger, Hundeführer, Hobby-Tierhalter und Nicht-Verbandsfunktionär muss ich nicht „mit den Wölfen heulen“ und geheu-

chelte Durchhalteparolen im Sinne von „Die Kreisjägerschaft XY begrüßt die Wiederkehr des Wolfes“ nachbrabbeln.

Nein – immer wenn ich irgendwo lese, dass einer der Grauen auf der Autobahn zu Brei gefahren wurde, huscht ein Lächeln über mein Gesicht.

Doch der Straßenverkehr allein wird die fortschreitende Bestandsexplosion dieses jagdlichen Mittäters nicht aufhalten. Warum also nicht einfach zur Büchse greifen? Ganz einfach: Weil es (noch) nicht legal ist. Ganz verboten ist es allerdings auch nicht...

Wolf kennt kein Gesetz

Hier die Rechtslage: Nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 und § 44 BNatSchG ist der Wolf streng geschützt. Jeder Verstoß, insbesondere natürlich das „Um-die-Ecke-Bringen“, gibt mächtig Ärger. Das gilt sogar bei verletzten Exemplaren. Nur die von den Behörden entsprechend bevollmächtigten Amtsveterinäre sind berechtigt, kranke oder verletzte Wölfe nötigenfalls zu töten. Wer in dieser Situation mit dem Schießprügel „Letzte Hilfe“ leistet, riskiert den Jagdschein.

Gilt das auch im Fall der Notwehr? Wenn sich ein Mensch einem Wolfsangriff ausgesetzt sieht, so ist dies entgegen landläufiger Meinung noch kein Fall der „Notwehr“. Warum?

Unter Notwehr wird nach § 32 StGB die erforderliche Verteidigung gegen einen gerade stattfindenden oder unmittelbar bevorstehenden „rechtswidrigen“ Angriff definiert. „Rechtswidrig“ bedeutet insofern, dass der Angreifer gegen die Gesetzeslage verstoßen muss. Dafür muss er aber zumindest wissen, dass es Gesetze gibt. Lesen kann der struppige Bursche aber nicht. Daher Notwehr = Fehlanzeige.

Gegenwärtige Gefahr

Trotzdem muss niemand zum Wolfsvesper werden. Gemäß § 34 StGB handelt gerechtfertigt, wer in einer gegenwärtigen, nicht anders abwendbaren Gefahr für Leben, Leib, Freiheit, Ehre, Eigentum oder ein anderes Rechtsgut eine Tat begeht, um die Gefahr von sich oder einem anderen abzuwenden...

„Gegenwärtig“ ist eine Gefahr, sofern sie jederzeit in einen

Schaden umschlagen kann. Sie sehen sich dem Graurock gegenüber und dieser hat keine Ambitionen, den Rückzug anzutreten? Das ist eine Notstandslage.

Die Tatsache, dass der Wolf nicht flüchtet, lässt erwarten, dass es jederzeit ernst wird und die Situation in einen „Schaden umschlägt“. Also – „Feuer frei“?

Moment! Geht die Gefahr von einer Sache aus, ist vorher abzu-



Das sieht nach einem bevorstehenden Angriff aus. Da ist alles erlaubt

wägen, ob „das geschützte Interesse das beeinträchtigte wesentlich überwiegt“.

Wenn Sie tatsächlich mit dem Graurock im Ring stehen und Isegrim beim Blick auf Ihren Hüftspeck schon das Wasser im Fang zusammenläuft, ist die Sache natürlich einfach. Denn – das menschliche Leben steht im Rahmen einer Rechtsgüterabwägung immer ganz oben. Das gilt auch dann, wenn Sie dafür die ganze Spezies *canis lupus* ausrotten müssten. Also: Feuer frei!

„Sache gegen Sache“

Anders sieht es leider aus, wenn es nur um Sachen geht. Der Wolf selber ist zwar auch eine Sache, gehört aber (weil er ja herrenlos ist) niemandem.

Wenn sich nur „Sache gegen Sache“ gegenübersteht – wie zum Beispiel bei Tieren – muss ein feiner Vergleich zwischen dem Eigentumsrecht auf der einen und dem naturschutzrechtlich geheiligten Wolfsleben auf der anderen Seite vorgenommen werden.

Der überzogene Schutzstatus ist dabei ein deutliches Indiz für einen hohen (nicht-wirtschaftlichen) Wert. Bedient sich etwa der Wolf an einer Ihrer Gänse auf dem Hof, so müsste der wirtschaftliche Wert Gössels mit dem naturschutzrechtlichen Wert des Wolfes ins Verhältnis gesetzt werden. Gewinner: der Wolf.

Doch Geld und Naturschutz sind nicht alles, und auch Gefühle haben ihren Platz. Unabhängig davon, ob Sie den durchgeprüften

Familie im Rahmen der Güterabwägung nämlich ebenfalls eine schützenswerte (nicht-wirtschaftliche) Rechtsposition dar.

Kann also eine rechtlich unbedenkliche Handlungsempfehlung für den Fall erteilt werden, dass ein bewaffneter Hundeführer eine Wolfsbegegnung hat?

Kommt es zu einem brenzlichen Zusammentreffen und lässt sich der angeblich so wahnsinnig scheue Isengrim nicht (im Wortsinne) „auf ersten Zuruf“ zum Rückzug bewegen, so liegt nahe, dass die Situation *jederzeit in einen Schaden umschlagen* könnte.

Also – „Feuer frei“? Aus anwaltlicher Sicht eine gute Frage! Denn – „nichts Genaues weiß man nicht“. Bis jetzt musste sich noch kein Gericht in Deutschland mit



Kostenlose Rechtsberatung für DJZ-Leser

Seit genau einem Jahr bietet die DEUTSCHE JAGDZEITUNG Abonnenten eine kostenlose Erstberatung in jagdrechtlichen Fragestellungen an. Seitdem erreichen die Redaktion (djz-rechtsberatung@paulparey.de) weit über 100 Anfragen. Beispielhaft geben wir auch 2019 pro Ausgabe je einen „Leserfall“ sinngemäß wieder:

„Ich habe auf einer Drückjagd in Bayern versehentlich einen Bock geschossen. Wo reiche ich Selbstanzeige ein?“

Nur ruhig Blut. Für die Entgegennahme der Selbstanzeige ist die Untere Jagdbehörde zuständig, in deren örtlichen Zuständigkeitsbereich das Revier liegt. Wenn Sie nicht ebenfalls dort wohnhaft sind, ist das schon mal gar nicht die für Ihren Jagdschein zuständige Behörde. Solche „kleinen Sünden“ werden im Allgemeinen nicht weitergemeldet. Es handelt sich nämlich nur um ein Schonzeitvergehen. Die jagdfreie Zeit für Böcke stammt aus „der guten alten Zeit“, als man deutlich mehr auf die Trophäe versessen war, als heute. Würde mich wundern, wenn Sie mehr als 100 Euro Buße zahlen müssten.



Rechtsanwalt
Dr. Heiko Granzin



Foto: Willi Rölfes

Deutschland: Die Zahl der Wölfe nimmt weiterhin zu. Unangenehme Begegnungen keine Ausnahme

drahthaarigen Sauenschreck „Knorx“ am Riemen führen oder „Schnuffel“, die 14-jährige blinde Mischlingsdame mit Dackellähmme. Beide dürfen zu Recht erwarten, dass Sie – kommt es zur Konfrontation mit dem Wolf – Ihrem Drilling das letzte Wort überlassen.

Ungeachtet des Zuchtwertes und des nicht zu beziffernden Gegenwertes der Ausbildung des Vierläufers stellt allein die Bindung des Hundes zu Führer und

einem Fall tödlich endender Wolfsabwehr beschäftigen. Als Jäger gefragt, wüsste ich hingegen ganz exakt, was ich meiner treuen Hündin in diesem Moment schuldig wäre!

„Erbtantenprinzip“

Und danach? Eins vorweg, damit nicht später die Staatsanwaltschaft vorbei guckt: Es soll hier niemand zu irgendetwas angestiftet werden. Es geht nur darum, die Rechtslage darzulegen. Prinzipiell gilt der Rechtsgrundsatz, dass niemand an seiner eigenen Überführung mitzuwirken hat. Wer – warum auch



Foto: Lukas Werncke

immer – ein Tier einer „streng geschützten Art“ (neben dem Wolf z. B. auch Steinadler, Luchs oder Biber) um die Ecke gebracht hat, muss sich deswegen nicht freiwillig ans Schafott liefern.

Also, still und leise ab in die Biotonne mit dem pelzigen Kadaver? Keine gute Idee. Denn wer später doch geschnappt wird, darf eine Menge zu erklären haben – Notstand hin oder her.

Der Jäger hat sich verteidigt. Was nun tun mit dem Grauhund?

Insofern gilt das „Erbtantenprinzip“ – tiefgraben und ewig schweigen. Oder Sie kommen zu mir. Wenn Sie ganz lieb fragen (so komme ich noch einmal auf die etwas schlüpfrigen Eingangszeilen zurück) mache ich es Ihnen vielleicht umsonst.

Dr. Heiko Granzin

„Dat is ne Drilling!“

Wenn geladene und sogar gespannte Waffen zwischen Behörden hin- und hergeschickt werden, ist das brandgefährlich und spricht nicht für die Fachkenntnis der Beamten. Jäger geben Nachhilfe!

Schusswaffen sind Werkzeuge für die Jagd, Sportgeräte, Erbstücke, Sammlerobjekte – und oftmals auch Beweismittel in Ermittlungsverfahren von Polizei und Staatsanwaltschaft. Diese Beweismittel landen, ebenso wie Hinterlassenschaften, die den Behörden zur Entsorgung zugehen, oft in der Schrottresse.

Aber wie ist das, wenn sie als Asservate von einer Behörde zur nächsten geschickt werden? NRW lässt seine Mitarbeiter teilweise im Regen stehen...

Das kann so aussehen: Ein Beweismittel landet bei der Polizei in X und soll zur Staatsanwaltschaft Y gefahren werden. Omas Tafelbesteck kein Problem. Aber was, wenn sich das Asservat als eine geladene und gespannte .357 Magnum entpuppt? Und was, wenn jemand aus purer Hilflosigkeit den Hahn mit Draht umwickelt hat, um zu verhindern, dass der Revolver losgeht und Schaden anrichtet?

Jetzt sagt jeder Jäger: Das gibt's doch gar nicht. Doch leider ist genau dies und genau so in Nordrhein-Westfalen geschehen. Dieser Vorfall offenbart, dass in Waffenkunde bestenfalls nur einseitig geschulte Polizei- und Justizbeamte eine eklatante Gefahr für sich und andere darstellen, da die Handhabung

zufummeln? Oder bei einer Selbstladeflinke den Verschluss nach vorne schnellen lässt und dabei, ohne es zu merken, eine 12/76 ins Patronenlager befördert? Da sind die meisten Mitarbeiter der Waffenbehörden überfordert.

Die Kreisjägerschaft Wesel unterrichtet seit Jahren Polizeischüler im Umgang mit Jagdwaffen (siehe auch DJZ 11/2017, Seite 16). Die von den Jägern vermittelten Kenntnisse wurden seitdem schon mehrfach im Polizeialltag benötigt und angewendet.

Daher hat die KJS nun begonnen, auch Justizbehörden anzubieten, ihre Mitarbeiter in der Handhabung unterschiedlicher Waffensysteme zu schulen. Diese Seminare finden entweder auf den Schießständen der KJS statt oder die Jäger fahren mit einem Auto voller Waffen zu den Behörden.

Die Weseler Jäger, unter ihnen der Kreisschießobmann und der Trainer der Juniorenmannschaft, opfern dafür ihre Freizeit. Der Vorstand steht hinter diesem Projekt und unterstützt es nach Kräften. Beispielhaft!

hase



Foto: iStock - AdobeStock.com

von Schießeisen (außer ggf. der Behördenwaffe) in ihrer Ausbildung keine Rolle spielt.

Dabei gehört ein Revolver noch zu den „harmloseren“ Schießeisen. Was ist erst, wenn jemand anfängt, bei einem Drilling mit 3 geladenen Läufen an Sicherung und Abzügen herum-

Nachmachen!



Harry Seelhoff

Für jeden Mist gibt es in Deutschland einen Beauftragten. Alles ist bis ins Kleinste reglementiert. Und wer alle Bestimmungen zur Erhaltung der Mitarbeitergesundheit auswendig lernen will, sollte zur Übung schon mal mit Schillers Glocke anfangen. Es ist schlichtweg nicht tolerierbar, dass Landesbedienstete, die mit Schusswaffen umgehen müssen, keine Schulung erhalten.

Wer sich darum kümmert, dass seine Mitarbeiter den richtigen Augenabstand zum Bildschirm einhalten, der muss erst recht tätig werden, wenn potenziell Lebensgefahr besteht. Es ist zu wünschen, dass sich mehr Kreisjägerschaften dem Weseler Beispiel anschließen, aktiv auf Behördenvertreter zu gehen und eine solche Dienstleistung anbieten. Es wäre ein gutes Stück gesellschaftlicher Verantwortung, die sie damit übernehmen. Und vielleicht stellen die Jäger dabei fest, dass sie offene Türen einrennen.

hase